



<p>Allgemeine Bedingungen für Wärmebehandlungsbetriebe</p> <p>I. Allgemeine Bedingungen</p> <p>1. Vertragsbedingungen Unsere Angebote sind freibleibend. Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Härtebedingungen nach unseren AGBs. Abweichende Bedingungen gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Besondere Auftragsbestätigungen und Versandanzeigen versenden wir für Ladegut i. d. R. nicht.</p> <p>2. Preisstellung Aufträge, für die Preise nicht schriftlich vereinbart sind, werden zu den gültigen Preisen gemäß unserer Preisliste zum Zeitpunkt der Bearbeitung berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich MwSt. und gesonderte Kosten z. B. für Versand.</p> <p>3. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Straubing. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>4. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiswert der EZB in Rechnung zu stellen.</p> <p>II. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen</p> <p>1. Angaben des Auftraggebers Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden:</p> <p>1.1 Werkstück-Bezeichnung möglichst mit Zeichnung oder Skizze, Stückzahl;</p> <p>1.2 Werkstoff-Bezeichnung oder -Identifikation;</p> <p>1.3 die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere</p> <p>1.3.1 bei Einsatzstählen die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Grenz- und Oberflächenhärte;</p> <p>1.3.2 bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. nach Brinell, Härteumwertung erfolgt nach DIN EN ISO 18265;</p> <p>1.3.3 bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen, gewünschter Härtegrad nach Rockwell;</p> <p>1.3.4 bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte, die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone;</p> <p>1.4 alle weiteren notwendigen Angaben oder Vorschriften (etwa DIN-Prüfnormen);</p> <p>Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen (Skizzen) mit definierten Härtebereichen (welche Stellen hart bzw. weich bleiben müssen) beizufügen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Bearbeitungswerkstoff-Chargen hergestellt, so muss dies angegeben werden. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke ist durch den Auftraggeber hinzuweisen. Fehlen Behandlungsdaten, sind diese unklar oder bei uns nicht ausführbar, so erfolgt die Behandlung, ohne Verpflichtung zu einer Rückfrage, nach unserem besten Ermessen. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informieren wir den Auftraggeber. Der Warenein- und ausgang wird i. d. R. nach Gewicht überwacht. Der Auftraggeber/Lieferant hat die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entspricht.</p> <p>2. Lieferzeit Die Lieferzeit beginnt, sobald alle technischen Fragen abgeklärt sind. Sie verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die wir nicht abwenden konnten.</p>	<p>Z. B. Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder bei Zulieferern und bei zunächst nicht erkennbaren Zusatzbehandlungen. Können wir absehen, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, werden wir den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe mitteilen und einen neuen, möglichen Liefertermin nennen. Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>3. Gefahrenübergang Das Wärmebehandlungsgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und abzuholen.</p> <p>4. Prüfung Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen unserer Härterei im branchenüblichen Umfang stichprobenartig oder nach gesonderter Vereinbarung geprüft. Diese Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber (Empfänger der Ware) nicht von seiner Verpflichtung zur Eingangsprüfung.</p> <p>5. Gewährleistung/Sachmängel Die Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer II.1 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt.</p> <p>Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs-, Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Ein-, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit, Festigkeit o.ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben. Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, so ist dennoch der Preis zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>Der Auftraggeber hat das Werkstück unverzüglich zu untersuchen und uns Mängel binnen 14 Tagen nach Erhalt des Werkstücks schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Bei jeder Beanstandung muss uns Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden.</p> <p>Geht eine berechnete Beanstandung auf unser Verschulden zurück, so haften wir nur bis zur Höhe des Behandlungs-/Bearbeitungslohnes der beanstandeten Teile. Der Nachweis unseres Verschuldens obliegt dem Auftraggeber. Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne unser schriftliches Einverständnis be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt auftretenden Schwund und ähnliche Produktveränderungen können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führen wir auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernehmen wir für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden.</p> <p>6. Haftung Wir haften nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von uns vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.</p>
---	---